

Vorlage – zur Kenntnisnahme –

**Projektauftrag für ein Umsetzungsplanungsprojekt nach § 22 Berliner
Klimaanpassungsgesetz (KAnGBln) sowie Einrichtung eines ressortübergreifenden
Aufbaustabs (II)**

Der Senat von Berlin
MVKU StS KU Ref 1
Tel.: 9025-1018

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
des Senats von Berlin
über
Projektauftrag für ein Umsetzungsplanungsprojekt nach § 22 Berliner
Klimaanpassungsgesetz (KAnGBln) sowie Einrichtung eines ressortübergreifenden
Aufbaustabs (II)

Der Senat legt nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Die Folgen des Klimawandels sind in Berlin bereits heute deutlich spürbar und werden künftig weiter zunehmen. Der Senat begegnet diesen Entwicklungen mit dem Ziel, die Klimaanpassung als ressortübergreifende Aufgabe zu verankern und die Resilienz sowie die Lebensqualität Berlins nachhaltig zu stärken. Den gesetzlichen Rahmen hierfür bildet das Berliner Klimaanpassungsgesetz (KAnGBln), das am 21. November 2025 in Kraft getreten ist.

Nachdem der Senat dem Abgeordnetenhaus von Berlin bereits mit Drs. 19/3338 vom 10. Juni 2026 über die Erarbeitung des Projektauftrags für das Umsetzungsplanungsprojekt nach § 22 Abs. 1 KAnGBln berichtet hat, wird dem Abgeordnetenhaus nunmehr der Projektauftrag zur Kenntnisnahme vorgelegt. Zudem wird berichtet, dass der Senat einen ressortübergreifenden Aufbaustab gemäß § 22 Abs. 5 KAnGBln eingerichtet hat.

I. Erteilung des Projektauftrages

1. Gegenstand des Projektauftrages

Gegenstand des Projektauftrages ist das Umsetzungsplanungsprojekt des Berliner Klimaanpassungsgesetzes. Ziel des Umsetzungsplanungsprojekts ist es, innerhalb von 18 Monaten nach Beschluss des Projektauftrages durch den Senat, Entscheidungsgrundlagen, Zuständigkeiten, Ressourcenkalkulationen und alle sonstigen notwendigen Vorarbeiten für die Umsetzung dieses Gesetzes zu erarbeiten und dem Senat zur Beschlussfassung sowie im Anschluss dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnisnahme vorzulegen (§ 22 Abs. 2 KAnGBln).

Ergebnis des Umsetzungsplanungsprojekts werden insbesondere die in § 22 Absatz 2 Satz 2 KAnGBln aufgeführten Inhalte sein.

Im Rahmen des Umsetzungsplanungsprojekts sind die Projektstruktur, ein Projektmanagementplan und ein Projektpersonalplan zu entwickeln.

2. Projektstruktur

Die Projektstruktur konkretisiert die im Rahmen des Umsetzungsplanungsprojekts nach § 22 Abs. 2 KAnGBln zu bearbeitenden Aufgaben und Arbeitspakete. Die nachfolgenden Arbeitsstränge bilden den Rahmen für die Projektbearbeitung.

Im Projektverlauf können weitere Aufgaben ergänzt oder bestehende Arbeitspakete angepasst werden, soweit dies zur Erreichung der Projektziele erforderlich ist.

2.1 Projektorganisation und Governance:

- Aufbau der Projektorganisation sowie Einrichtung des Steuerungskreises
- Einrichtung eines regelmäßigen Projektcontrollings und Berichtswesens

2.2 Aufgaben- und Zuständigkeitsanalyse:

- Erhebung und Priorisierung der zur Umsetzung des KAnGBln erforderlichen Aufgaben
- Analyse der Zuständigkeiten zwischen Senatsverwaltungen, Bezirken und weiteren Beteiligten
- Vorbereitung der Fortschreibung der ZustV einschließlich der Zuordnung zu Politik-, Querschnitts- und Handlungsfeldern

2.3 Organisations- und Ressourcenplanung:

- Ermittlung des Personal-, Sach- und Finanzbedarfs bis 2030 und anschließend bis 2040

- Entwicklung eines Finanzierungskonzepts unter Berücksichtigung des Konnexitätsprinzips
- Prüfung und Bewertung einer dauerhaften Organisationsstruktur für die gesamstädtische Steuerung der Klimaanpassung

2.4 Fachliche Umsetzungsplanung:

- Zur Umsetzung des § 22 werden die erforderlichen ressortübergreifenden Abstimmungs- und Planungsprozesse entwickelt, die eine integrierte Betrachtung der für die Klimaanpassung relevanten Infrastrukturen ermöglichen und zugleich anschlussfähig an weitere gesamstädtische Infrastrukturprozesse sind.
- Entwicklung eines Prozesses und eines darauf aufbauenden Abstimmungsverfahrens für Maßnahmen im öffentlichen Straßenland zur Umsetzung des KAnGBln, das alle zuständigen Träger von Vorhaben einbezieht; dazu zählen unter anderem Bezirke, Leitungsbetriebe, Infrastrukturunternehmen, weitere öffentliche Bauherren sowie private Investoren
- Erarbeitung einer kompakten und entscheidungsorientierten Arbeitsgrundlage für Senat und Bezirke, um Umsetzungshemmnisse und Zielkonflikte frühzeitig zu identifizieren, geeignete Lösungsmaßnahmen abzuleiten und den Ressourceneinsatz effizient zu steuern

2.5 Digitalisierung, Monitoring und Novellierungsbedarfe:

- Bestandsaufnahme und -analyse der bestehenden Digitalen Systeme und Daten (z.B. IKT-Fachverfahren) sowie Digitalisierungsprojekten und deren Potenzial zur Weiterverwendung/-entwicklung zu einem Digitalen Zwilling Straße
- Entwicklung gemeinsamer Daten- und Planungsgrundlagen einschließlich eines digitalen Monitorings aufbauend auf bestehenden Tools und Datensystemen (für die Identifikation von Potenzialflächen, Beteiligung etc.)
- Erarbeitung der gesetzlichen Indikatoren sowie eines Berichtssystems,
- Identifizierung erforderlicher Rechtsänderungen und Erarbeitung untergesetzlicher Regelungen

2.6 Personalentwicklung und Qualifizierung:

- Ermittlung des Qualifizierungs- und Personalgewinnungsbedarfs
- Entwicklung eines Fortbildungs- und Qualifizierungskonzepts für die beteiligten Behörden

2.7 Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit:

- Abstimmung der erforderlichen Informationen zum Umsetzungsprozess für Verwaltung, Fachöffentlichkeit und Öffentlichkeit
- Prüfung geeigneter Informationsformate zur Unterstützung der Umsetzung des KAnGBln

3. Projektmanagement

Das Projektmanagement beinhaltet Zeit-, Ressourcen- und Risikomanagement (bspw. Zeitpläne und Termine) und regelt die Zuständigkeiten.

Die Umsetzung des Projektauftrags erfolgt als ressortübergreifendes Projekt des Landes Berlin in Anlehnung an das Projektmanagementhandbuch des Landes Berlin.

Die organisatorische und rechtliche Grundlage bildet das Landesorganisationsgesetz (LOG BE), das die Aufgabenverteilung zwischen Haupt- und Bezirksverwaltung regelt. Die Aufgabenabgrenzung zwischen Landesebene und Bezirken erfolgt auf Grundlage des LOG BE und wird durch Zielvereinbarungen nach § 19 LOG BE und Projektvereinbarungen nach § 20 LOG BE konkretisiert.

3.1 Steuerungsaufgaben

3.1.1 Steuerungsaufgaben der Hauptverwaltung (§ 9 LOG BE):

a. Steuerungskreis

Die Arbeit und der Fortschritt des Umsetzungsplanungsprojekts werden von einem Steuerungskreis begleitet (§ 22 Abs. 4 KAnGBln).

Die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klima und Umwelt (SenMVKU) übernimmt für die Umsetzung des KAnGBln die Federführung. Sie leitet den Steuerungskreis und gibt dem ressortübergreifenden Aufbaustab fachliche Orientierung.

Der Steuerungskreis wurde infolge der erstmaligen Senatsbefassung mit dem Umsetzungsplanungsprojekt am 19. Mai 2026 gemäß § 22 Abs. 4 KAnGBln eingerichtet. Den Vorsitz führt die oder der für Klimaschutz zuständige Staatssekretärin oder Staatssekretär.

Dem Steuerungskreis gehören Vertreterinnen und Vertreter der SenMVKU, der Senatsverwaltung für Finanzen (SenFin), der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen (SenStadt), der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege (SenWGP) und der Senatskanzlei (jeweils auf Staatssekretärsebene), zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Bezirke (benannt durch den Rat der Bürgermeister), sowie Vertreterinnen und Vertreter der Berliner Wasserbetriebe (BWB), der Initiative BaumEntscheid e.V. als zivilgesellschaftliche Vertretung sowie der Stiftung Zukunft Berlin als wissenschaftliche Vertretung an.

b. Zuständigkeiten der Ressorts nach KAnGBln:

Die nachfolgend dargestellten Aufgabenbeschreibungen sind exemplarisch und nicht abschließend. Die abschließende Festlegung der Arbeitspakete, Prioritäten und daraus folgenden Zuständigkeiten erfolgt im Rahmen des Umsetzungsplanungsprojekts.

Zuständigkeiten der Ressorts nach den wesentlichsten Aufgaben des KAnGBln:

SenMVKU:

- Erstellung einer Klimarisikoanalyse gemäß § 11 KAnGBln
- Entwicklung des Klimaanpassungsprogramms gemäß § 10 KAnGBln und der vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie gemäß § 12 KAnGBln einschließlich der Regelungen in Bezug auf §§ 3 ff. KAnGBln
- Berichterstattung, Monitoring und Veröffentlichungen zu den Auswirkungen des Klimawandels auf Klima, Bevölkerung, Umwelt und Infrastrukturen sowie zu den klimabedingten Schäden und Belastungen in Berlin gemäß §§ 13 ff. KAnGBln
- Betreuung des unabhängigen wissenschaftlichen Beirats Klimaanpassung gemäß §§ 17 ff. KAnGBln, einschließlich Geschäftsstelle

SenWGP:

- Erstellung, Fortschreibung und Weiterentwicklung des Landeshitzeaktionsplans einschließlich der Festlegung und Anpassung konkreter Hilfs- und Minderungsmaßnahmen zur Vorbereitung auf die jährliche Hitzeperiode gemäß § 8 Abs. 1 KAnGBln
- Regelmäßige Evaluation der Wirksamkeit der Hitzeaktionspläne im Fünfjahresrhythmus unter Beteiligung der Bezirke und Anhörung der beteiligten Akteure gemäß § 8 Abs. 4 KAnGBln

SenInnSport:

- Erstellung einer Bedarfsanalyse zu zusätzlichen Einsatzkräften und Ressourcen für Einsatzlagen infolge von Hitze, Dürre und Starkregen
- Ableitung der daraus erforderlichen organisatorischen und ausbildungsbezogenen Anpassungen für Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnungsbehörden gemäß § 12 Abs. 4 KAnGBln

SenStadt:

- Erarbeitung einer gesamtstädtischen Potenzialstudie zur Gebäudebegrünung gemäß § 12 Abs. 5 KAnGBln
- Mitarbeit beim Klimamonitoring in Bezug auf die gesamtstädtische Klimamodellierung.

3.1.2 Steuerungsaufgaben der Bezirke (§ 10 LOG BE)

Die zwölf Berliner Bezirke können ihre Aufgaben zur Umsetzung des KAnGBln nach § 10 Abs. 1 LOG BE zielgerichtet steuern und nehmen verschiedene

Beteiligungsrechte wie bspw. bei der Hitzeaktionsplanung wahr (§ 10 Abs. 2 LOG BE, § 8 Abs. 3 KAnGBln). Die Bezirke werden hierfür frühzeitig und verbindlich in die weiteren Arbeits- und Entscheidungsprozesse eingebunden. Zusätzliche Aufgaben, die den Bezirken im Rahmen der Umsetzung übertragen werden, sind unter Beachtung des Konnexitätsprinzips mit einer angemessenen Personal- und Finanzausstattung zu unterlegen. Dabei sind die unterschiedlichen bezirklichen Rahmenbedingungen bei der weiteren Umsetzung angemessen zu berücksichtigen.

3.2 Durchführungsaufgaben nach § 11 LOG BE: operative Ebene

Die operative Umsetzung der Maßnahmen liegt insb. bei den Berliner Bezirken sowie den zuständigen nachgeordneten Einrichtungen und landeseigenen Unternehmen.

Die operative Umsetzung durch die Bezirke richtet sich nach § 11 LOG BE. Sie priorisieren Maßnahmen straßen- und quartiersbezogen unter Berücksichtigung thermischer Belastung, lokaler Bedarfe und gesamtstädtischer Vorgaben. Die Bezirke beteiligen sich ferner an der Entwicklung der digitalen Planungsgrundlagen und bringen bezirkliche Daten in den Digitalen Zwilling Straße ein.

Die Aufgabenabgrenzung zwischen Landesebene und Bezirken erfolgt auf Grundlage des LOG BE und wird durch Zielvereinbarungen nach § 19 LOG BE und Projektvereinbarungen nach § 20 LOG BE konkretisiert.

3.3 Wissenschaft und Zivilgesellschaft

Die Zusammenarbeit von Verwaltung, Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft ist so zu organisieren, dass Wissen gebündelt, Konflikte frühzeitig sichtbar gemacht und in umsetzungsorientierte Entscheidungen überführt werden.

Ergänzend ist eine Kommunikationsstrategie zur Begleitung und Akzeptanzsteigerung des Umsetzungsprozesses vorzusehen. Um einen interdisziplinären und wissenschaftlich fundierten Ansatz sicherzustellen, strebt die SenMVKU zur Unterstützung der Aufbauphase einen Kooperationsvertrag mit dem Wissenschaftszentrum Berlin (WZB) an.

4. Personal und Konnexität

Die Umsetzung der in § 22 KAnGBln beschriebenen Aufgaben setzt eine bedarfsgerechte personelle und finanzielle Ausstattung der zuständigen Verwaltungen voraus.

Entsprechend dem Konnexitätsgrundsatz sind die mit den neuen gesetzlichen Aufgaben verbundenen Mehrbedarfe bei der weiteren Umsetzung des Gesetzes angemessen zu berücksichtigen. Nur so können die gesetzlichen Anforderungen dauerhaft, wirksam und in der erforderlichen Qualität erfüllt werden.

II. Einrichtung des ressortübergreifenden Aufbaustabs

Der Senat hat einen ressortübergreifenden Aufbaustab (§ 22 Abs. 5 KAnGBln) eingerichtet.

Der ressortübergreifende Aufbaustab übernimmt die Projektleitung des Umsetzungsplanungsprojekts nach § 22 KAnGBln und koordiniert die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Vorarbeiten zur Umsetzung des KAnGBln. Hierzu erarbeitet er den Projektmanagementplan, identifiziert und priorisiert die erforderlichen Aufgaben, legt Zuständigkeiten fest und überführt diese in konkrete Arbeitspakete.

Im Rahmen des Umsetzungsplanungsprojekts wird parallel geprüft, welche dauerhafte Organisationsstruktur den ressortübergreifenden Aufbaustab nach einer Initialphase ablöst.

Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Für die Umsetzung werden finanzielle Mittel zur Beauftragung des WZB sowie für die Beauftragung von Gutachten und allgemeinem Geschäftsbedarf in Höhe von jeweils 500.000 € in 2026 und 2027 erforderlich. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der im Einzelplan 07 zur Verfügung stehenden Mittel.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Die benötigten Beschäftigtenpositionen werden im Rahmen der Haushaltswirtschaft bei der zuständigen Fachverwaltung eingerichtet und im Rahmen der verfügbaren Mittel ausfinanziert. Die personalwirtschaftlichen Auswirkungen für die weitere Umsetzung des Berliner Klimaanpassungsgesetzes nach dem erfolgreichen Abschluss des Umsetzungsplanungsprojekts können derzeit nicht konkret benannt werden, da der voraussichtliche personelle Bedarf maßgeblich von den Ergebnissen des Umsetzungsplanungsprojekts abhängt. Alle aus dem Umsetzungsplanungsprojekt resultierenden Sach- und Personalausgaben werden nur im Rahmen der für den

Gesamthaushalt in den nächsten Jahren zur Verfügung stehenden Mittel finanziert
(Haushaltsvorbehalt).

Berlin, den 8. September 2026

Der Senat von Berlin

Kai Wegner

Ute Bonde

Regierender Bürgermeister

Senatorin für Mobilität, Verkehr,
Klimaschutz und Umwelt